

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **9.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am
09.05.2006

Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Kreisstraße 9 n, Teilabschnitt östlich der A 57 Änderung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

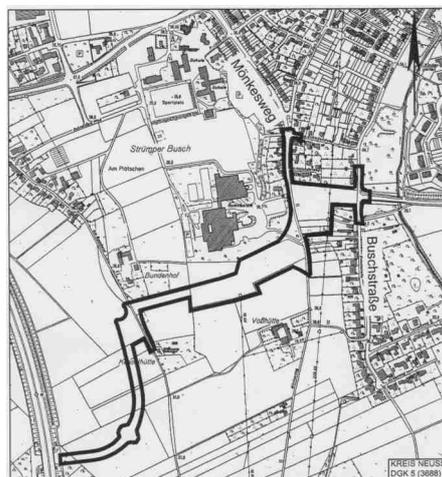
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ändert seinen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Kreisstraße 9 n vom 24.07.2003 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Den räumlichen Geltungsbereich bildet nunmehr die geplante Straßentrasse der K 9 n zwischen der A 57 und dem Kreuzungspunkt der Buschstraße mit der Forststraße. Diese geplante Trasse beginnt im Westen am Brückenbauwerk der A 57 und führt zunächst ca. 200 m in östlicher Richtung und knickt dann ca. 300 m nach Norden bis an die südwestliche Grundstücksgrenze des Bundenhofes ab. Von hier aus verläuft die Trasse in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Bundenhofes und des Meerbusch-Gymnasiums und weiter in nord-östlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der Buschstraße/Forststraße unter Einbeziehung des Mönkesweges zwischen Schlossendweg und dem Grundstück Gemarkung Strümp, Flur 8, Flurstück 94 einschließlich angrenzender Teile aus den Hausgrundstücken Mönkesweg 50 bis 58.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 außer Kraft.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Wohn- und Gewerbegebietes „Am Strümper Busch“ ist die äußere Erschließung der einzelnen Wohn- bzw. Gewerbegebiete über eine Haupterschließungsstraße zwischen der B 222/ K 9 und der L 476/A 57 vorgesehen, die als Kreisstraße klassifiziert werden soll. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch ist abgeschlossen. In dieser Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Stadt Meerbusch das Planungsrecht für den Bau dieser Haupterschließungsstraße schafft und die erforderlichen Flächen bereitstellt. Der Rhein-Kreis Neuss hat die Objektplanung in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch durchgeführt. Die Entwurfsplanung wurde im Ausschuss am 19.04.2005 vorgestellt. Die vom Ausschuss beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) wurde in 2005 durchgeführt. Über das Ergebnis dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2006 entschieden. Im Rahmen seiner Abwägung hat der Ausschuss beschlossen, den Mönkesweg an die geplante K 9 n anzubinden. Hierdurch wird es erforderlich, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 280 vom 24.07.2003 zu ergänzen und um den Teilbereich des Mönkesweges zwischen Schlossendweg und dem Schulgrundstück des Meerbusch-Gymnasiums zu ergänzen. Ferner ergeben sich Änderungen des Geltungsbereiches im Bereich des Knotenpunktes der K 9 n mit der Buschstraße und der Forststraße.

Da seitens des Rhein-Kreises Neuss in 2007 ein Antrag auf Bezuschussung der Gesamtmaßnahme K 9 n zwischen Buschstraße und Meerbuscher Straße gestellt werden soll, ist eine zügige Bearbeitung der Bauleitplanverfahren erforderlich.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt, zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat: